

# Der Regierungsrat will sich bei der Windkraft von den Gemeinden nichts vorschreiben lassen

Kommunale Abstandsregeln können laut dem Kanton den Bau von Anlagen nicht verhindern

ZENO GEISSELER

Wenn man den Widerstand der Bevölkerung zum Massstab nimmt, dann ist die Windkraft der neue Atommüll: Jedes Mal, wenn in einem Zürcher Dorf an der Gemeindeversammlung darüber diskutiert wird, dass bei ihnen vielleicht eine 250 Meter hohe Windturbine gebaut werden könnte, dann gehen die Emotionen hoch. Fast niemand ist grundsätzlich gegen die saubere Windenergie. Nur auf der eigenen Gemarchung will man die riesigen Anlagen an vielen Orten dann doch lieber nicht sehen.

Die Stimmung in den Gemeinden ist auch deshalb so schlecht, weil nach wie vor unklar ist, wo genau dereinst bis zu 120 Zürcher Windräder gebaut werden könnten. Der Kanton hatte zwar schon 2022 eine Karte mit 46 Potenzialgebieten veröffentlicht, aber diese ist vergleichsweise grob. Alles wartet auf eine Ergänzung des Richtplans mit noch genaueren Angaben. Vorliegen soll diese erst im Frühling. Vor diesem Hintergrund hat der Zürcher Kantonsrat am Montag einmal mehr über die Windenergie diskutiert. Auslöser war eine dringliche Interpellation von FDP, SVP und Mitte, welche – so der Titel des Vorstosses – «Klarheit im Prozess Windenergie» forderte.

## Beharren auf Aufklärung

Die Kommunikation der Regierung in Sachen Windkraft habe es an Klarheit mangeln lassen, sagte Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), die Erstunterzeichnerin der Interpellation. Deshalb hätten sie einen Fragenkatalog eingereicht. «Wir müssen darauf beharren, dass die lokale Bevölkerung transparent aufgeklärt wird», sagte sie. Die Regierung müsse nachvollziehbar darlegen, warum ein Standort ausscheidet oder weitergezogen werde.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) wollte diese Kritik an seinem Parteifreund, Baudirektor Martin Neukom, so nicht gelten lassen. Die Fragen in der Interpellation seien zwar gut und wichtig, «aber die meisten Antworten sind schon bekannt», sagte er. Und wenn man schon von Transparenz spreche, dann müsse man diese auch von anderen Regierungsmitgliedern einfordern, etwa in Zusammenhang mit dem



Solche Windräder sollen auch im Kanton Zürich errichtet werden. Doch viele Gemeinden wehren sich.

ALESSANDRO DELLA VALLE / KEYSTONE

Flughafen – für diesen ist die freisinnige Volkswirtschaftsdirektorin Carmen Walker Späh zuständig.

Baudirektor Neukom rechnete bei der Beantwortung der Interpellation einleitend vor, dass mit der Windenergie rund 700 Gigawattstunden Strom pro Jahr produziert werden könnten. Das seien 7 Prozent des kantonalen Strombedarfs, der im Jahr 2050 erwartet werde. Zwei Drittel dieses Ertrags würden im Winterhalbjahr anfallen – also genau dann, wenn die Solaranlagen besonders wenig Strom produzierten. Im Winter, so Neukom, könnten die Windanlagen sogar rund doppelt so viel Elektrizität erzeugen wie die Flusskraftwerke im Kanton.

Dass die Windkraft für Zürich so wichtig werden könnte, versteht sich allerdings nicht von selbst. Noch vor zehn Jahren gelangten die Fachverant-

wortlichen der Zürcher Baudirektion aufgrund einer Studie zur Ansicht, dass Zürich gar kein Windkanton sei. Die kantonalen Experten schrieben damals, es gebe zwar genügend Wind, in der Praxis seien aber die Einschränkungen so bedeutend und die Erträge für Investoren an anderen, windreicheren Standorten so viel grösser, dass der Kanton nicht mit mehr als vier bis sechs Anlagen rechne. Bis heute ist das Papier auf der Website des Kantons abrufbar.

Wie geht die damalige Zurückhaltung mit der heutigen Euphorie zusammen? Dies war eine der Kernfragen der Interpellation. Regierungsrat Neukom antwortete, die Grundvoraussetzungen hätten sich gar nicht geändert. Bereits 2014 sei das Windenergiepotenzial gleich hoch wie heute eingeschätzt worden. Warum aber vor zehn Jahren nur von vier bis sechs Anlagen gesprochen

wurde, konnte Neukom, der damals noch nicht im Amt war, nicht darlegen. Diese Zahl sei damals einer Tabelle aus einer früheren Publikation entnommen worden. Wie man dort auf die vier bis sechs Anlagen gekommen sei, sei aber nicht begründet worden.

## Eine Initiative steht an

Eine weitere zentrale Frage ist, wie der Kanton mit Initiativen umgeht, die in den Gemeinden lanciert werden und einen Mindestabstand von Windanlagen zu bewohntem Gebiet fordern. Würden sie wie verlangt umgesetzt, würde dies nicht selten bedeuten, dass in der betroffenen Gemeinde gar keine Anlage aufgestellt werden könnte – was letztlich auch die Absicht dahinter ist.

Aus der Sicht des Regierungsrats kann sich eine Gemeinde aber nicht so

einfach aus der Affäre ziehen. Die Gemeinden haben zu den Abständen der Windanlagen nicht das letzte Wort. Es gebe ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Nutzung der Windkraft. «Es wäre nicht zweckmässig, wenn die kantonale Richtplanung durch kommunale Abstandsregeln unterlaufen werden könnte», sagte Neukom. Pauschale Abstandsregeln würden auch in Widerspruch stehen zu bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die lokalen Bedürfnisse, aber auch die Folgen für die Natur, würden bei jeder Anlage genau geprüft und in die Beurteilung einfließen. Es werde für jedes Gebiet eine Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen geben, sagte Neukom. Ausserdem gebe es zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung, und auch das Verbandsbeschwerderecht gelte.

Dass es schwierig bis unmöglich werden könnte, kommunale Abstandsregeln einzuführen, ist nicht ganz neu. Bereits im letzten Sommer hatte die SVP im Kantonsrat deshalb eine Initiative eingereicht, welche einen kantonal vorgegebenen Mindestabstand von 1000 Metern zu bewohntem Gebiet für alle Gemeinden verlangt. Domenik Ledergerber (Herrliberg), der Präsident der Zürcher SVP, sagte, es gehe ihnen nicht darum, Windkraftanlagen generell zu verhindern. «Wir müssen aber die Bevölkerung mitnehmen, sie soll ein Mitspracherecht haben.»

De facto würde eine kantonale 1000-Meter-Regel aber doch das Ende der grossen Zürcher Windkraftpläne bedeuten: Baudirektor Neukom präsentierte am Montag im Rat dazu eine fast vollständig rot eingefärbte Zürcher Kantonskarte. In allen roten Gebieten wäre es mit der 1000-Meter-Regel nicht mehr möglich, eine Windanlage zu bauen. Einzig auf dem Stammerberg ganz im Nordosten des Kantons bliebe ein grösseres Gebiet für einen Windpark übrig. Neukom wies darauf hin, dass in anderen Ländern und Regionen teilweise viel geringere Mindestabstände gälten, etwa 200 Meter in Italien, 300 Meter in Hamburg und 500 Meter in Frankreich.

Der Zürcher Kantonsrat wird voraussichtlich in zwei Wochen über die Initiative abstimmen.

OBERGERICHT

# Sexistisches Fan-Transparent ist kein Aufruf zur Gewalt

Die «Schaffhauser Bierkurve» wird nach ihrer Provokation beim Spiel gegen den FC Winterthur freigesprochen

TOM FELBER

Der Vorfall hatte vor viereinhalb Jahren die Schweizer Fussball- und Medienwelt in Aufruhr versetzt: Bei einem Spiel der Challenge League zwischen dem FC Winterthur und dem FC Schaffhausen hielten mehrere Fans, die der sogenannten «Schaffhauser Bierkurve» angehörten, am 26. Mai 2019 ein zweiteiliges, rund 14 bis 15 Meter langes Banner in die Höhe, das zuvor ins Stadion geschmuggelt worden war.

In rund 60 Zentimeter grossen Buchstaben war darauf zu lesen: «Winti Fraue figgä und verhaue». Zudem schrien die Männer den auf dem Banner geschriebenen Text auch noch lauthals im Sprechchor. Es war eine Reaktion auf eine frühere Aktion von Winterthurer Fans: Bei einem Spiel in Schaffhausen Wochen zuvor hatten Winterthurer Fans ein Transparent hochgehalten, auf dem stand, dass die «Winti Fraue» mehr Fans als der FC Schaffhausen hätten.

Auch Tage nach dem Vorfall wurde in den Medien breit darüber berichtet. Regierungsrätinnen äusserten sich

auf dem Kanal, der damals noch Twitter hiess, dazu. Natalie Rickli verlangte strafrechtliche Konsequenzen. Die Winterthurer Staatsanwaltschaft leitete ein Strafverfahren wegen öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit ein. Aufgrund von Fotos und Videoaufnahmen konnten mehrere Beteiligte identifiziert werden.

Alle sechs angeklagten Schaffhauser Fans wurden dann aber am 31. August 2021 von einem Winterthurer Einzelrichter in einem Strafprozess vom Vorwurf der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit freigesprochen. Das Transparent sei zwar provokativ, herabwürdigend und «moralisch komplett verwerflich» gewesen, aber nicht strafbar.

## Geldstrafen beantragt

Ein Oberstaatsanwalt ging gegen die Freisprüche in Berufung und erneuerte den Antrag auf Geldstrafen von zwischen 90 und 120 Tagessätzen. Deshalb müssen sich nun die sechs Schweizer im Alter von inzwischen 24 bis 30 Jah-

ren auch vor Obergericht verantworten. Einer der Beschuldigten ist aufgrund einer wichtigen Prüfung vom Erscheinen dispensiert worden. Alle fünf anwesenden jungen Männer machen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und beantworten keinerlei Fragen – weder zur Person noch zur Sache.

Gemäss Auffassung des Staatsanwalts ist mit der Aktion eindeutig eine rote Linie zur strafrechtlichen Relevanz überschritten worden. Es handle sich nicht mehr um eine blosser Provokation, sondern um eine Aufforderung zur Gewalt an Winterthurer Frauen. Es habe sich um einen «perfiden Plan» gehandelt, der objektiv geeignet gewesen sei, körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen auszulösen, erklärt er.

Die Freisprüche der Vorinstanz seien «das Produkt einer blauäugigen Toleranz» gewesen. Sollte es auch diesmal zu einem Freispruch kommen, seien den Beschuldigten wenigstens die Prozesskosten von 12 000 Franken aufzuerlegen.

Jeder der Beschuldigten hat am Obergericht einen amtlichen Verteidiger. Alle verlangen Freisprüche. Unbe-

strittenermassen habe es sich um eine pietätlose und geschmacklose Provokation gehandelt. Das hätten auch alle Beteiligten schon kurz nach der Aktion eingesehen. Diese Provokation sei aber nicht rechtlich relevant. Niemand komme auf die Idee, aufgrund eines solchen Transparents und eines Sprechgangs tatsächlich Gewalt auszuüben.

## Verteidiger abgeklemmt

Die Ansicht des Staatsanwalts sei realitätsfremd. Zweimal greift der vorsitzende Richter ein und lässt zwei Verteidiger Passagen nicht verlesen, die seiner Ansicht nach reine Polemik gegen den Staatsanwalt sind. Das Gericht beurteile den Fall nur rechtlich, erklärt der Richter. Die Verteidiger halten fest, an den Beschuldigten solle ein Exempel statuiert werden. Sie seien aber bereits bestraft worden. Sie hätten vom Fussballverband mehrjährige Stadionverbote in der ganzen Schweiz sowie Bussen erhalten.

Ein Verteidiger erklärt, sein Mandant sei gar nicht rechtsgenügend identifiziert worden. Ein anderer argumentiert, sein

Mandant habe nicht gewusst, was auf dem Transparent stand, und sich sofort abgewendet, als er den Text gelesen habe.

Das Obergericht bestätigt schliesslich alle Freisprüche. Die Richter kommen zwar zum Schluss, dass alle Beschuldigten beteiligt gewesen seien. Alles andere seien Schutzbehauptungen.

Damit ein Aufruf zur Gewalt strafbar sei, müsse er aber eindeutig und ernst zu nehmen sein. Die Ernsthaftigkeit fehle hier. Es habe sich um eine reine Provokation gehandelt. Der Gerichtsvorsitzende ist sogar der Meinung, dass man hundert Leute auf der Strasse fragen könnte, ob das Transparent ernst gemeint gewesen sei, und hundert würden sagen, Nein, es sei nur eine Provokation gewesen. «Es ist eine reine Provokation und mehr nicht», lautet das Fazit des Gerichts. Es sei nicht legitim, jedes gesellschaftliche Problem mit dem Strafrecht zu unterbinden, erklärt der vorsitzende Richter. Die Prozesskosten gehen zulasten der Staatskasse.

Urteil SB220 169 vom 22. 1. 2024, noch nicht rechtskräftig.